Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 33. Sitzung (20.04.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 116.

Beilage zur Niederschrift über die 33. Sitzung
vom 20. April 1926.

Antrag.

Änderung der Geschäftsordnung für den Bad. Landtag.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

In die Geschäftsordnung für den Badischen Landtag wird als § 71 a eingeschaltet:

§ 71 a.

Bei jeder Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Stimme enthalte. Stimmenthaltungen zählen mit bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit (§ 48 Absatz 1 der Verfassung). Wo aber das Gesetz die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln oder die Zweidrittelmehrheit verlangt (Verfassung § 48 Absatz 3, § 60 Absatz 2, § 23 Absatz 3) werden die sich der Stimme Enthaltenden bei Berechnung der Mehrheit mitgezählt.

Begründung.

Die Vorkommnisse bei der zweiten Lesung des Lehrerbildungsgesetzes in der Sitzung vom 30. März 1926 lassen die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung notwendig erscheinen. Der erste und zweite Satz des neuen § 71 a sind der Geschäftsordnung des Reichstags entnommen (§ 103 Satz 4 und § 100 Satz 4); der dritte Satz entspricht dem Wortlaut des Artikels 76 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung (vgl. Anschütz, Reichsverfassung 3. und 4. Aufl. Anm. 3 zu Artikel 76).

Karlsruhe, den 20. April 1926.

Dr. Glockner.	Dr. Mattes.
Dees.	Bauer.
Hofheinz.	Brixner.
Scheel.	Gündert.
Straub.	Haas.
Dr. Wolfhard.	Obkircher.
	Wilser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg